

**Beschlussvorlage und Antrag**  
**zur bzw. auf Änderung der Vereinssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 02.02.2013**

Ziel der Satzungsänderung soll eine deutliche Flexibilisierung der Vereinsarbeit unter gleichzeitig bestmöglicher Ausnutzung elektronischer Kommunikationswege sein.

Geändert werden sollen insbesondere Regelungen im Zusammenhang mit Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung. Insbesondere als Reaktion auf ein im Jahr 2020 mehrfach und kurzfristig erforderlich gewordenes schriftliches Einladungsprocedere und im Hinblick auf jährlich steigende Portokosten sollen die bisher ausschließlich vorgesehene Schriftform durch eine offener Bandbreite ersetzt und insbesondere elektronische Kommunikationswege eröffnet werden.

Im gleichen Zusammenhang werden einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen. Diese ändern die Struktur und den Aufbau der Satzung im Hinblick auf ihre Übersichtlichkeit und ergänzen einzelne Elemente, die sich in der praktischen Anwendung und Auslegung der Satzung seit ihrer letzten Änderung als erforderlich erwiesen haben.

Im Folgenden sind die beabsichtigten Änderungen der einzelnen Regelungen gegenüber gestellt.

Je ein vollständiger Fließtext der Satzung (bisherige und geplante Fassung) stehen ebenfalls zur Verfügung.

1.)

§ 5 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

§ 5

*Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Vereine, Institute, öffentliche Körperschaften und dergleichen werden.*

*Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist dem Bewerber mitzuteilen.*

Neue Fassung:

§ 5

*Mitglieder des Vereins können **natürliche und juristische Personen** werden.*

*Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen **Antrag**, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. **Ein Antrag wird nur bearbeitet, wenn das hierfür ausgegebene Formular vollständig ausgefüllt ist.** Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist dem Bewerber mitzuteilen. **Auch die Annahme soll dem Bewerber mitgeteilt werden. Über Form und Umfang der Mitteilung entscheidet der Vorstand.***

***Zum Nachweis der Mitgliedschaft stellt der Verein den Mitgliedern geeignete gedruckte oder elektronische Dokumente zur Verfügung.***

## 2.)

§ 6 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

### § 6

*Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die letzteren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie zahlen keinen Beitrag und haben im übrigen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.*

*Über eine besondere, darüber hinausgehende Form der Mitgliedschaft entscheidet im einzelnen die Mitgliederversammlung.*

Neue Fassung:

### § 6

*Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle Staffellungen oder Rabatte und die Zahlungsziele werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

*Zu zahlende Beiträge gelten für das ganze Jahr und sind nicht, auch nicht im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss, rückzahlbar.*

*Die Beiträge kommen dem allgemeinen Vereinsvermögen zugute und dienen der Finanzierung von Betrieb und Projekten des Vereins. Einzelnachweise werden nicht erteilt.*

### 3.)

§ 7 wird wie folgt geändert:

#### Bisherige Fassung:

##### § 7

*Die Mitgliedschaft endet:*

- mit dem Tod eines Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

*Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Kann dem kündigenden Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zu diesem Termin nicht zugemutet werden, ist ausnahmsweise auch ein form- und fristloser Austritt unter Angabe des Grundes möglich. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.*

*Ein Mitglied kann, wenn es trotz einer Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden.*

*Die Streichung erfolgt einen Monat nach der Absendung der Mahnung. Sie ist dem Mitglied in der Mahnung anzudrohen. Das Mitglied kann binnen dieses Monats verlangen, dass die Entscheidung über die Streichung auf die Mitgliederversammlung übertragen wird. Ein derartiges Verlangen hat das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten.*

*Bei Vorliegen vereinsschädigender Gründe erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Als vereinsschädigende Gründe sind insbesondere rufschädigende Handlungen sowie der Missbrauch von Vereinseigentum anzusehen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu übersenden. Soweit erfolgt, ist eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.*

#### Neue Fassung:

##### § 7

*Die Mitgliedschaft endet:*

- mit dem Tod eines Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

*Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Kann dem kündigenden Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zu diesem Termin nicht zugemutet werden, ist ausnahmsweise auch ein **fristloser** Austritt unter Angabe des Grundes möglich. Die Erklärung ist **schriftlich** gegenüber dem Vorstand abzugeben. **Erkennt der Vorstand den Grund nicht an, wirkt der Austritt jedenfalls zum Schluss des Kalenderjahres.***

*Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn auf den in dem Antrag auf Beitritt angegebenen Kommunikationswegen eine Erreichbarkeit des Mitglieds nicht mehr gegeben ist und dem Vorstand keine weiteren Informationen vorliegen. Die Streichung hat sofortige Wirkung.*

*Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt, Rechtsgüter des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zweckentfremdet, sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder den fälligen Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht zahlt.*

*Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzudrohen. Das Mitglied kann binnen dieses Monats verlangen, dass die Entscheidung über **den Ausschluss** auf die Mitgliederversammlung übertragen wird. Ein derartiges Verlangen hat das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten.*

#### 4.)

§ 8 wird wie folgt geändert:

##### Bisherige Fassung:

###### § 8

*Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

*Zu zahlende Beiträge gelten für das ganze Jahr und sind nicht rückzahlbar.*

*Über die Verwendung der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*

##### Neue Fassung:

###### § 8

*Neben der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 5 besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft. Personen, die sich in besonderem Maße für den Zweck des Vereins Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor bereits ordentliche Mitglieder waren oder nicht.*

*Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.*

*Über eine besondere, darüber hinausgehende Form der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag im Einzelfall.*

## 5.)

§ 10 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

§ 10

*Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand*

### Neue Fassung:

§ 10

*Organe des Vereins sind **der Vorstand und die Mitgliederversammlung.***

## 6.)

§ 11 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

#### § 11

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend.

Ausschließlich zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenberichtes der Vereinskasse,
- d) die Festsetzung des alljährlichen Haushaltes,
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
- f) die Abänderung der Satzung und
- g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Jahreshauptversammlungen finden einmal jährlich an einem jeweils zu bestimmenden Ort statt.

### Neue Fassung:

#### § 11

*Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er ist ehrenamtlich tätig.*

*Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:*

- dem 1. Vorsitzenden,*
- dem 2. Vorsitzenden,*
- dem Geschäftsführer und*
- dem Kassenwart.*

*Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind davon der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd im Rechtsverkehr. Ist die unverzügliche Vornahme einer Rechts-handlung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für den Verein oder zur Einhaltung einer Frist erforderlich, kann diese ausnahmsweise von einem Vorstandsmitglied allein erfolgen. Die Genehmigung mindestens eines anderen Vorstandsmitglieds ist dann unverzüglich nachzuholen. Eine Alleinvertretung des Vereins durch ein Vorstandsmit-*



*glied ist ausnahmsweise auch zulässig, wenn die vorzunehmende Rechtshandlung ausschließlich in der Anmeldung eines Umstandes zum Vereinsregister besteht, der zuvor von der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert worden ist.*

*Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich.*

*Beendet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit die Ausübung seines Amtes unter Angabe einer schlüssigen Begründung vorzeitig, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen, die das Amt kommissarisch weiterführt. Ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied führt die Geschäfte nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gleichgültig, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt. Diese Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Im Außenverhältnis bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis dahin weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet.*

7.)

§ 12 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

§ 12

*Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus vier Mitgliedern. Diese Mitglieder sind:*

- der 1. Vorsitzende*
- der 2. Vorsitzende*
- der Geschäftsführer*
- der Kassenwart.*

*Vorstand im Sinne des BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd. Ist die unverzügliche Vornahme einer Rechtshandlung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für den Verein oder zur Einhaltung einer Frist erforderlich, kann diese ausnahmsweise von einem Vorstandsmitglied allein erfolgen. Die Genehmigung mindestens eines anderen Vorstandsmitglieds ist dann unverzüglich nachzuholen.*

*Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.*

*Beendet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit die Ausübung seines Amtes unter Angabe einer schlüssigen Begründung vorzeitig, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand zu ergänzen. Eine solche ist ggf. als außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Entgegen § 17 liegt die Befugnis hierzu bei jedem Vorstandsmitglied oder Beisitzer. Im Außenverhältnis bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis dahin weiterhin berechtigt und verpflichtet. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsgeschäfte bis dahin von den übrigen Vorstandsmitgliedern in verringerter Besetzung fortzuführen.*

*Die Mitgliederversammlung bestellt ferner zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, soll aber im Jahresrhythmus versetzt beginnen und enden, sodass jährlich einer der beiden Kassenprüfer neu zu bestellen ist.*

Neue Fassung:

§ 12

*Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) können stattfinden, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.*

*Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand auf elektronischem Wege oder, falls Mitglieder darüber nicht verfügen, im Einzelfall schriftlich so rechtzeitig ein, dass unter Berücksichtigung einer angemessenen Postlaufzeit die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen kann. Mit der Einladung werden Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mitgeteilt.*

*Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

*Die Mitgliederversammlung ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend. Ausschließlich zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:*

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,*
- b) die Wahl von Kassenprüfern,*
- c) die Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes,*
- d) die Entgegennahme des ebenfalls jährlichen Kassenberichtes des Kassenwarts und der Kassenprüfer,*
- e) die Entlastung des Vorstandes,*
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 6,*
- g) auf Antrag die Entscheidung über einen Ausschluss nach § 7,*
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 8,*
- i) die Abänderung der Satzung und*
- j) die Auflösung des Vereins.*

*Findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, sind die in a) bis e) genannten Anlässe – bei Wahlen nur, soweit turnusmäßig anfallend – obligatorische Teile der Tagesordnung. Soll die Tagesordnung die Auflösung des Vereins gemäß j) vorsehen, gelten zusätzliche bzw. abweichende Regelungen nach § 14.*

## 8.)

§ 13 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

#### § 13

*Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Teilaufgaben, insbesondere für die betrieblichen, organisatorischen und personellen Belange, einen oder mehrere Beisitzer bestimmen. Die Beisitzer handeln gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich. Die Mitgliederversammlung stimmt der Ernennung dieser Beisitzer zu.*

*Beisitzer sind nicht vertretungsbefugt im Sinne des BGB, es sei denn, der Vorstand stattet einen oder mehrere Beisitzer mit einer zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht aus. Die Vertretungsmacht muss widerruflich und befristet für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes erteilt werden. Vertretungsberechtigte Beisitzer haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und sich ausschließlich am Wohle und Interesse des Vereins zu orientieren.*

*Alle Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben im Vorstand kein eigenes Stimmrecht. Der Vorstand soll aber ihre Einschätzungen nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.*

*Soweit ein Beisitzer sein Amt niederlegt, gelten die diesbezüglichen Regelungen des § 12 entsprechend mit der Ausnahme, dass für eine Neubesetzung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abgewartet werden kann.*

### Neue Fassung:

#### § 13

*Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann diese Aufgabe während der Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung heraus diese Übertragung abgelehnt wird.*

*Der Versammlungsleiter hat vorab die Beschlussfähigkeit nach § 12 festzustellen. Ist diese nicht gegeben, ist die Mitgliederversammlung aufzulösen und ihre Einberufung unverzüglich zu wiederholen.*

*Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.*

*Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen (offene Abstimmung), soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Wahlen erfolgen ebenfalls in offener Abstimmung, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung heraus eine geheime Abstimmung beantragt wird.*

*Für Entscheidungen über eine Änderung dieser Satzung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins im Sinne des § 12 zum Gegenstand, sind die besonderen Anforderungen des § 14 zu erfüllen.*

*Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.*

## 9.)

§ 14 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

#### § 14

*Der Vorstand kann sich zur internen Regelung seiner Arbeitsabläufe durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Macht er hiervon keinen Gebrauch, gelten für die Arbeit des Vorstandes ersatzweise die Regelungen des § 15.*

### Neue Fassung:

#### § 14

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu hat der Vorstand entsprechend den Anforderungen des § 12 einzuladen und auf den Gegenstand besonders hinzuweisen.*

*Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder tatsächlich anwesend sind. Eine positive Entscheidung über die Auflösung des Vereins kann wiederum nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.*

*Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder wird die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, ist die Versammlung zu vertagen.*

*Der Vorstand hat sodann binnen vier Wochen erneut nach Maßgabe des § 12 zur Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese weitere Mitgliederversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Darauf ist in der weiteren Einladung ausdrücklich hinzuweisen.*

## 10.)

§ 15 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

#### § 15

*Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.*

*Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.*

*Der Geschäftsführer hat über jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen. Er kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.*

### Neue Fassung:

#### § 15

*Kann eine beabsichtigte Mitgliederversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften ausnahmsweise nicht oder nicht unter zumutbarem Aufwand durchgeführt werden, etwa, weil Zusammenkünfte von Personen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden können, darf mit der Durchführung bis zum Wegfall des Hindernisses abgewartet werden.*

*Der Vorstand ist ferner berechtigt, in solchen Fällen alternativ nach seinem Ermessen die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung unter Zuhilfenahme audiovisueller Übertragungstechnik zu prüfen und ggf. umzusetzen. Die vorstehenden Regelungen und Anforderungen zu Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten hierfür sinngemäß.*

*Über die vorgenannten Fälle hinaus besteht zudem die grundsätzliche Möglichkeit, einzelne in den ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung fallende Beschlüsse - ausgenommen solche nach § 14 – im Wege eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hiervon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn für die Beschlussfassung nicht auf die nächste Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Das Umlaufverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet. Dieser teilt den Mitgliedern auf elektronischem Wege oder, falls Mitglieder darüber nicht verfügen, im Einzelfall schriftlich den Inhalt des beabsichtigten Beschlusses und den Grund für die Durchführung des Umlaufverfahrens mit. Er setzt eine angemessene Frist, binnen derer die Mitglieder ihre Stimme zur Beschlussfassung abgeben können. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder bis zum Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben. Stimmen, die nicht mindestens in Textform abgegeben werden, sind ungültig. Für die dann jeweils erforder-*

*lichen Mehrheitsverhältnisse gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern auf geeignetem Wege bekannt zu geben.*



## 11.)

§ 16 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

#### § 16

*Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch, hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten, der von den Kassenprüfern vorher geprüft sein muss. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können eine zusätzliche außerordentliche Kassenprüfung (Zwischenprüfung) durch einen oder beide Kassenprüfer anordnen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.*

### Neue Fassung:

#### § 16

*Der Vorstand kann sich zur internen Regelung seiner Arbeitsabläufe durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Macht er hiervon keinen Gebrauch, gelten für die Arbeit des Vorstandes ersatzweise die folgenden Regelungen.*

*Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand in geeigneter Weise ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.*

*Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.*

*Der Geschäftsführer hat über jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen. Er kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Eine elektronische Protokollführung und Archivierung genügt.*

## 12.)

§ 17 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

#### § 17

*Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung auf und erlässt schriftlich die Einladung zu dieser mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung.*

*Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt:*

- gemäß § 11 Abs. 2,*
- zur Vornahme von Wahlen gemäß § 11 Abs. 1,*
- wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält und*
- wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.*

*Der 1. Vorsitzende leitet die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung. Er kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied i. S. d. § 12 Abs. 2 übertragen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.*

*Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur*

- Änderung dieser Satzung,*
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und*
- Auflösung des Vereins.*

*Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.*

### Neue Fassung:

#### § 17

*Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in geeigneter Form Buch, hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.*

*Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, soll aber im Jahresrhythmus versetzt beginnen und enden, sodass jährlich einer der beiden Kassenprüfer neu zu bestellen ist. Wiederwahl ist einmalig möglich.*

*Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.*

*Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können eine zusätzliche außerordentliche Kassenprüfung (Zwischenprüfung) durch einen oder beide Kassenprüfer anordnen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.*

### 13.)

§ 18 wird wie folgt geändert:

#### Bisherige Fassung:

##### § 18

*Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit nach außen und schafft geeignete Möglichkeiten, seine Mitglieder kostenlos über das Vereinsgeschehen zu informieren. Über die Auswahl der hierzu verwendeten Medien entscheidet der Vorstand. Soweit Informationen in Papierform herausgegeben werden, erfolgt dies in Gestalt der Vereinszeitschrift „Blinklicht“.*

#### Neue Fassung:

##### § 18

*Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Teilaufgaben, insbesondere für die betrieblichen, organisatorischen und personellen Belange, einen oder mehrere Beisitzer bestimmen. Die Mitgliederversammlung soll der Ernennung dieser Beisitzer zustimmen.*

*Die Beisitzer handeln gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich. Sie sind aber nicht vertretungsbefugt im Sinne des BGB, es sei denn, der Vorstand stattet einen oder mehrere Beisitzer mit einer zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht aus. Die Vertretungsmacht muss widerruflich und befristet für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes erteilt werden. Vertretungsberechtigte Beisitzer haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und sich ausschließlich am Wohle und Interesse des Vereins zu orientieren.*

*Alle Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben im Vorstand kein eigenes Stimmrecht. Der Vorstand soll aber ihre Einschätzungen nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.*

*Soweit ein Beisitzer sein Amt während der laufenden Amtszeit niederlegt, wird durch Beschluss des Vorstandes sein Ausscheiden festgestellt. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich.*

**14.)**

§ 19 wird wie folgt neu besetzt:

*§ 19*

*Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit nach außen und schafft geeignete Möglichkeiten, seine Mitglieder kostenlos über das Vereinsgeschehen zu informieren. Über die Auswahl der hierzu verwendeten Medien entscheidet der Vorstand. Soweit Informationen in Papierform herausgegeben werden, erfolgt dies in Gestalt der Vereinszeitschrift „Blinklicht“.*

## 15.)

§ 20 wird wie folgt geändert:

### Bisherige Fassung:

#### § 20

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand hierfür besonders einberufenen Versammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.*

*Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.*

*Auf diese Verfahrensweise ist bei Anberaumung der 2. Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.*

### Neue Fassung:

#### § 20

*Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Dörentrup Ortsteil Schwelentrup in der Erstfassung am 23. Januar 1985 und der 1. Änderung am 17. Januar 1990 sowie der 2. Änderung am 11. März 1992 dortselbst beschlossen. Die 3. Änderung wurde am 24. März 1999 in Extertal-Asmissen beschlossen. Die 4. Änderung wurde am 25. April 2009 in Extertal-Linderhofe beschlossen. Die 5. Änderung wurde am 02. Februar 2013 in Extertal-Asmissen beschlossen. Die 6. Änderung wurde am 21. Mai 2022 in Barntrup-Alverdissen beschlossen.*

*Mit dem Inhalt der 6. Änderung soll die Satzung durch den Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.*

## 16.)

§ 21 fällt weg.